

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 j Berlin, den 29. Dezember 1951

Nr. 153

Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 51	Verordnung über das Erlöschen von Schuldbuchforderungen der volkseigenen Industrie	1179
20. 12. 51	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik	1179
17. 12. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Heimziehung von Kindern und Jugendlichen	1180
27. 12. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Erholungsurlaub — Zusatzurlaub in bestimmten Produktionszweigen	1180

Verordnung über das Erlöschen von Schuldbuchforderungen der volkseigenen Industrie.

Vom 20. Dezember 1951

Auf Grund der Verordnung vom 12. Mai 1949 über den Haushaltsplan der Länder und der zonalen Verwaltungen für das Haushaltsjahr 1949 (ZVOBl. I S. 413) in Verbindung mit der Zweiten Durchführungsverordnung vom 15. Dezember 1949 zur Verordnung über den Haushaltsplan der Länder und der zonalen Verwaltungen für das Haushaltsjahr 1949 (GBl. S. 119) waren für die in den Finanzplänen der volkseigenen Betriebe für das Jahr 1949 festgesetzten und an den Haushalt abzuführenden Umlaufmittel Schuldbuchforderungen zugunsten der Vereinigungen volkseigener Betriebe einzutragen. Nachdem die volkseigenen Betriebe in den Jahren 1950 und 1951 durch den Staatshaushalt mit Umlaufmitteln im Rahmen der Finanzpläne ausgestattet wurden, würde eine Realisierung dieser Schuldbuchforderungen zu einer planwidrigen Erhöhung der Umlaufmittel der volkseigenen Betriebe führen. Deshalb wird verordnet:

§ 1

(1) Die Schuldverschreibungen nach § 2 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 15. Dezember 1949 (GBl. S. 119) erlöschen.

(2) Die hierfür eingetragenen Schuldbuchforderungen sind in den Schuldbüchern der Deutschen Demokratischen Republik und der Länder zu streichen.

§ 2

Die Ausbuchung der Schuldbuchforderungen sowie der Ansprüche an den Staatshaushalt auf Erstattung der für das Jahr 1949 zu überweisenden überplanmäßigen Umlaufmittel erfolgt in den volkseigenen Betrieben bis zum 31. Dezember 1951. Sie ist zu Lasten des Unterkontos 08 098 vorzunehmen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1951

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen
Grotewohl I. V. Rumpf
Staatssekretär

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 20. Dezember 1951

Auf Grund des § 19 des Gesetzes vom 8. Dezember 1949 über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 111) wird verordnet:

g i

(1) Zur Verhandlung und Entscheidung über den Antrag auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Arbeitsgerichte wird bei dem Obersten Gericht ein Senat für Arbeitsgerichtssachen errichtet.

(2) Die Richter dieses Senats werden der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes vorgeschlagen. Im übrigen gelten für ihre Wahl und Abberufung die Vorschriften des § 2 des Gesetzes.

g 2

Die im § 13 des Gesetzes bestimmte Frist beginnt für Entscheidungen in Arbeitsgerichtssachen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnungsrechtskräftig geworden sind, mit dem Tage, an dem diese Verordnung Wirksamkeit erlangt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1951

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl